

**THELEICO Schleiftechnik GmbH & Co.KG
- nachfolgend Theleico -**

Einkaufsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Die Leistungen des Lieferanten an THELEICO erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Den Geschäftsbedingungen des Zulieferers wird widersprochen. Diese gelten ausdrücklich nur, wenn die Geltung mit THELEICO abweichend schriftlich vereinbart wurde.

§ 2

Bestellung/Lieferumfang

1. Lieferverträge, Bestellungen und Annahme und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form bei Bestellungen, Lieferabrufen sowie ihren Änderungen und Ergänzungen von THELEICO kann durch elektronische Form/Textform ersetzt werden, insbesondere durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang, der THELEICO unverzüglich nach Eingang schriftlich zu bestätigen ist, an, ist THELEICO zum Widerruf berechtigt. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
3. An Abbildung, Zeichnung, Berechnung und sonstigen Unterlagen behält sich THELEICO Eigentum- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von THELEICO nicht zugänglich gemacht werden.
4. Der Lieferant hat auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes auf Wunsch von THELEICO an Konstruktion und Ausführung vorzunehmen, soweit diese zumutbar sind. Dabei ist die Auswirkung, insbesondere hinsichtlich der Mehr - und Minderkosten der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Waren oder Warenbestandteile, die in der Bestellung nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb der Ware unerlässlich sind, gelten als Bestandteil des Liefergegenstandes und als vom Lieferanten mit diesem geschuldet.

§ 3

Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist die Lieferung „frei Haus“ in der Bestellung vorgesehen, trägt der Lieferant die Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung, sowie evtl. erforderlicher Verzollung. Die Gefahr geht erst bei Entgegennahme der Lieferung in den Geschäftsräumen von THELEICO auf THELEICO über. Auch Erfüllung tritt erst zu diesem Zeitpunkt ein. Die Rückgabe der Verpackung erfolgt zu Lasten des Lieferanten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsmäßigen und prüffähigen Rechnung 10 Tage nach der Lieferung bzw. Leistung mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen und sind nicht als Billigung der vertragsgemäßen Erfüllung zu verstehen.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist THELEICO berechtigt, die Zahlung unter Wahrung der Skontovereinbarung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 4

Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.

Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Wahl unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei THELEICO.

Bei Abrufaufträgen ist THELEICO die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruftermine für die Teillieferung vorbehalten.
2. Verzug tritt automatisch auch ohne Mahnung ein, wenn der vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Der Lieferant ist verpflichtet, THELEICO unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information befreit den Lieferanten nicht von seiner ursprünglichen Lieferverpflichtung. Bei Verletzung dieser Pflicht steht THELEICO gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.

Bei Verzug des Lieferanten hat THELEICO Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung i.H.v. 1,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt höchstens 4 - 6 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund nachgewiesenen Schadens bleiben davon unberührt.
3. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von THELEICO bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen oder behördliche Anordnungen usw., die mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden THELEICO für die Dauer des Ereignisses von der Leistung der Vertragspflichten.

§ 5

Lieferung/Verpackung

1. Die Produkte sind frei Haus zu liefern. Sollte THELEICO die Versandkosten übernehmen, so sind die Produkte auf dem kostengünstigsten Weg zu befördern. Eine Transportversicherung auf Kosten von THELEICO darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung abgeschlossen werden. Der Lieferant hat auf seine Kosten die Produkte fachgerecht entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken. Sollte THELEICO gem. abweichender, ausdrücklicher Vereinbarung Verpackungskosten tragen, so berechnet der Zulieferer nur Selbstkosten.
2. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht jederzeit berechtigt, sondern sie dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung durch THELEICO erfolgen.

§ 6

Qualität/Qualitätsprüfung/Mängelanzeige

1. Die Lieferungen haben zu den gegenseitig vereinbarten und von THELEICO freigegebenen, gleichbleibenden Qualitäten zu erfolgen (Spezifikationen). Der Lieferant sichert zu, dass nur den Qualitätsvorschriften entsprechende Ware ausgeliefert wird.

Sofern für die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen technische Zertifikate, Abnahmeberichte, Erstmusterprüfberichte usw. beizubringen sind, hat der Lieferant diese unaufgefordert und unentgeltlich zu erbringen.

2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch THELEICO nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. THELEICO behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Zeigt sich nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf ein zuvor nicht offensichtlicher Mangel, erfolgt die Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. HGB.
3. Sind die Produkte nicht frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert, beträgt die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche ein Jahr ab Lieferung der Produkte, mindestens jedoch die gesetzliche Frist. Nach schriftlicher Mitteilung eines Mangels durch THELEICO ist der Lieferant binnen einer Frist von 14 Tagen zur Nachbesserung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann THELEICO nach Wahl Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von THELEICO gegenüber den eigenen Abnehmern, ist THELEICO zur Ersatzvornahme berechtigt ohne dem Lieferanten eine Fristsetzung zur Nachbesserung durch diesen setzen zu müssen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche THELEICO aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei den Abnehmern THELEICOs oder THELEICO, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, Schadensabwehr oder -minderung (Rückrufaktionen) entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird THELEICO den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die genannten Risiken seine Versicherung (einschl. einer Produkthaftpflichtversicherung) so abzuschließen, dass alle Interessen THELEICOs und in Betracht kommender Dritter in Schadensfällen gewahrt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

5. THELEICO behält sich vor, bei Lieferanten und/oder deren Subunternehmern regelmäßig Qualitätsaudits, ggf. mit Kunden von THELEICO, durchzuführen.

§ 7

Soweit THELEICO Unterlagen aller Art, wie Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Beschreibungen, Modelle und dergleichen mehr dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, bleiben diese im Eigentum von THELEICO. Vervielfältigung, Überlassung und Zugänglichmachung an Dritte ist unzulässig. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind sämtliche Unterlagen einschließlich aller gemachten Kopien zurückzugeben.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von THELEICO.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.